IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2093

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule ‚lerns GmbH', Solothurn

---

1. Ausgangslage

Der ‚lerns GmbH' wurde mit RRB Nr. 2009/22 vom 6. Januar 2009 eine provisorische Betriebsbewilligung zur Führung einer Tagesschule in Solothurn erteilt. Mit RRB Nr. 2010/68 vom 19. Januar 2010 wurde diese Bewilligung auf die Oberschule ausgeweitet. Nach Ablauf der provisorischen Bewilligung reichten die Inhaberinnen der Schule den Antrag für die definitive Betriebsbewilligung ein.

2. Erwägungen

Die ‚lerns GmbH' ist eine kleine Tagesschule, die Kinder von der 1. bis 6. Klasse und Schüler und Schülerinnen der Sek B tagsüber betreut. Das Konzept der ‚lerns GmbH' sieht vor allem ein altersdurchmischtes und individualisiertes Lernen in stressfreier Atmosphäre vor und ist als Zwischenlösung für Schüler und Schülerinnen gedacht. Das Durchlaufen einer gesamten Schulkarriere einer Schülerin bzw. eines Schülers ist in der ‚lerns GmbH' nicht vorgesehen.

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht daher ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Schulaufsicht. Dieser sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zuzustellen. Die Abteilung Schulaufsicht hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Bedingungen dieses Beschlusses eingehalten werden und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Zudem ist nicht vorgesehen, dass Kinder mit einem speziellen Förderbedarf an einer Privat-

schule unterrichtet werden. In Einzelfällen kann eine angeordnete Massnahme die Zuweisung an eine Privatschule erforderlich machen, da beispielsweise die öffentliche Schule die notwendige Unterstützung nicht bieten kann.

Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt und Mahnungen oder Anordnungen nicht umgesetzt werden, kann der Widerruf der Bewilligung durch den Regierungsrat als äusserste Massnahme eingeleitet werden.

Während der provisorisch erteilten Betriebszeit hat die ‚lerns GmbH' alle Anforderungen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Besuch vor Ort am 6. Juni 2012 durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung kann somit erteilt werden.

4. Beschluss

gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11):

4.1 Der Privatschule ‚lerns GmbH' wird die Betriebsbewilligung rückwirkend per 1. August 2010 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht von der 1. bis 6. Klasse und die Sek B.

4.2 Bedingungen

4.2.1 Die Privatschule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Solothurn zu richten.

4.2.2 Aus dem Besuch der Privatschule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.

4.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.

4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen in den Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, zu melden. Mitzuteilen sind jeweils Name und Geburtsdatum sowie Name und Adresse der Eltern.

4.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule mitzuteilen.

4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule bekannt zu geben.

4.2.7 Die Privatschule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereit zu stellen oder sich gegebenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.

4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Volksschulamts des Kantons Solothurn gestellt.

4.2.9 Der Kanton richtet aufgrund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.

4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.

4.3 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.

4.4 Die vorliegende Bewilligung löst die Bewilligungen gemäss RRB Nr. 2009/22 vom 6. Januar 2009 sowie RRB Nr. 2010/68 vom 19. Januar 2010 ab.

4.5 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 500 Franken festgesetzt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

‚lerns GmbH', Hauptgasse 53, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 4210000 / A 80575)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, YJP, DK, LS
Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, uvb, gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen, kra (mit Akten)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
‚lerns GmbH', Hauptgasse 53, 4500 Solothurn (**mit Rechnung**)
Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn
Schuldirektion der Stadt Solothurn, Bielstrasse 24, 4500 Solothurn